

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
des Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW
(LBME NRW)**

- Stand: November 2018 -

1. Geltungsbereich

Der Auftragnehmer (Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW; *im Folgenden kurz: LBME NRW*) erbringt seine Leistung dem Auftraggeber gegenüber ausschließlich gemäß den im Vertrag vereinbarten und den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nicht anwendbar. Der LBME NRW kann im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Unteraufträge vergeben.

2. Angebote, Auftragsbestätigung

2.1. Angebote des LBME NRW sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber auf der Basis des schriftlichen Angebotes des LBME NRW zustande.

2.2. Nebenabreden, insbesondere auch nachträglich, sind nur wirksam, wenn sie vom LBME NRW schriftlich bestätigt werden. Mündlich oder fernmündlich erteilte Auskünfte sind unverbindlich.

2.3. Ist ein bestimmter Termin für die Durchführung einer Prüfung vereinbart worden und kann dieser aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht gehalten werden, gehen die dem LBME NRW hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Der LBME NRW ist in diesem Falle berechtigt, reservierte Prüfeinrichtungen anderweitig zu disponieren. Das Gleiche gilt, wenn während einer Prüfung die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen nicht innerhalb einer zu vereinbarenden Frist hergestellt werden kann.

3. Gefahrenübergang und Transportkosten

3.1. Sofern Geräte in der Direktion oder in einer Betriebsstelle Eichamt geprüft werden sollen und zu diesem Zweck Transportkosten entstehen, sind die Geräte frachtfrei dem LBME NRW zuzusenden. Anderenfalls werden dem Auftraggeber die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.2. Für den Transport durch Dritte übernimmt der LBME NRW keine Haftung, sofern ihm bei der Auswahl und Überwachung der Transportperson kein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Während der Aufbewahrungszeit der Geräte hat der LBME NRW nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in gleichartigen, eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

4. Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften und den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften am Prüfort verantwortlich. Bei umfangreichen Sicherheitsvorschriften kann der Auftraggeber verpflichtet werden, einen Sicherheitsbeauftragten für die Dauer der Anwesenheit der Beschäftigten des LBME NRW abzustellen. Er hat notwendige Schutzkleidung und Sicherheitseinrichtungen zu stellen. Der Auftraggeber hat erforderlichenfalls einen geeigneten Raum für die Durchführung der Leistung zur Verfügung zu stellen und bei Arbeiten im Freien für Schutz gegen Witterungseinflüsse zu sorgen.

5. Preise, Zahlung

5.1. Die festgelegten Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

5.2. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung und ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.

5.3. Im Verzugsfall werden dem Auftraggeber die gesetzlichen Zinsen berechnet. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der LBME NRW - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - befugt, seine Leistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder nach Wahl des Auftraggebers von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig zu machen.

5.4. Der LBME NRW behält sich vor, entstandene Kosten auch dann abzurechnen, wenn das Konformitätsbewertungsverfahren nicht abgeschlossen ist oder nicht abgeschlossen werden kann.

6. Haftung, Schadenersatz

6.1. Der LBME NRW haftet für die Verletzung vertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des LBME NRW oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der LBME NRW entsprechend den Regelungen des BGB.

6.2. Für Schäden aus vertraglichen Pflichtverletzungen, die nicht unter Nr. 6. 1 fallen, haftet der LBME NRW nur, wenn die verletzte Pflicht für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist und auch dann nur bis zur Höhe des typischerweise entstehenden voraussehbaren Schadens.

6.3. Die Regelungen nach Nr. 6. 2 gelten entsprechend für andere als vertragliche Schadenersatzansprüche, insbesondere für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Außerdem gilt die Haftungsbeschränkung auch zu Gunsten der Beschäftigten des LBME NRW.

7. Höhere Gewalt

Die Pflicht des LBME NRW ruht, solange die Erbringung der Leistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt oder sonstige Umstände, wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügung) wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

8. Veröffentlichung, Vervielfältigung

8.1. Prüfzeugnisse und Berichte dürfen ohne vorherige Zustimmung des LBME NRW nur nach Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Prüfzeugnisse dürfen darüber hinaus ohne vorherige Zustimmung nur innerhalb der im Zeugnis angegebenen Gültigkeitsdauer veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Haben sich die den Prüfungen zugrunde gelegten Normen oder sonstigen technischen Richtlinien während der Gültigkeitsdauer geändert, so ist in jedem Fall die Zustimmung des LBME NRW zur weiteren Veröffentlichung einzuholen.

8.2. Eine nach Form und Inhalt veränderte Wiedergabe von Gutachten und Zertifikaten ist nicht zulässig.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

9.1. Erfüllungsort für alle Leistungen sowie Gerichtsstand für sämtliche zwischen dem Auftraggeber und LBME NRW sich ergebenden Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der rechnungserstellenden Betriebsstelle des LBME NRW.

9.2. Auf das zwischen dem Auftraggeber und dem LBME NRW bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

10. Datenschutz

Die im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses und für den Geschäftsverkehr erforderlichen Daten werden vom LBME NRW im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung in einer EDV-Anlage erhoben, verarbeitet und genutzt.

11. Teilungswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

12. Zutrittsberechtigung

Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass den Beschäftigten des LBME NRW der Zutritt zu den Messgeräten einschließlich deren Zusatzeinrichtungen gewährt wird. Dies gilt insbesondere bei Prüfungen, die auf dem Betriebsgelände eines Dritten durchgeführt werden. Die Beschäftigten des LBME NRW werden im Zuge ihrer Tätigkeiten zwecks Zutritt zu den zu prüfenden Messgeräten **keine Unterschrift** leisten, z.B. bei Verzichtserklärungen oder Unterweisungen. Sie legitimieren sich durch Vorlage ihres Dienstaussweises.

13. Besondere Hinweise

13.1. Der LBME NRW als Konformitätsbewertungsstelle ist zugleich eine Sonderordnungsbehörde mit polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Befugnissen!

Sofern sich bei der Ausübung einer privatrechtlichen Tätigkeit Hinweise zu einem rechtswidrigen Verhalten oder Zustand ergeben, sind die Beschäftigten des LBME NRW gehalten, diesen in ihrer ordnungsbehördlichen Funktion nachzugehen.

13.2. Bei der Prüfung komplexer Messgeräte wie z.B. Messanlagen für Mineralöle oder Fahrzeugwaagen entscheidet die Konformitätsbewertungsstelle, unter welchen Sicherheitsbedingungen die Prüfungen durchzuführen sind. Zur Klärung örtlicher Besonderheiten oder besonderer Gefährdungen aus einem zu verwendenden Messgut ist auf Anforderung der Konformitätsbewertungsstelle der Sicherheitsingenieur oder eine vergleichbare Person vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.